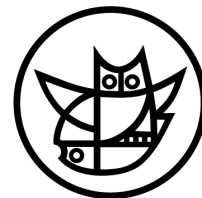


Richtlinien STS-Pferdelabel



**Anforderungen an die tierfreundliche Haltung von Pferden
gültig ab 1. Januar 2011**

Information: Schweizer Tierschutz STS Dornacherstrasse 101 4008 Basel Tel.: 061 365 99 99 E-Mail: sts@tierschutz.com	Genehmigt durch: Lenkungscommission STS Oktober 2010 Version vom 03.12.2012	Sprachen: deutsch, italienisch, französisch
--	---	--

Kapitel 1: Einleitung

Zurzeit ist die Mehrheit der Equiden in der Schweiz in einem Einzelboxen-Haltungssystem aufgestellt. Da die durchschnittliche Nutzung der Pferde nicht über 6 Stunden pro Woche liegt, kommt dem Haltungssystem eine wichtige Rolle zu, da die meisten Pferde die restlichen 23 Stunden des Tages in dieser Umgebung verbringen müssen.

Die Haltung unterliegt verschiedenen Einflüssen, wie der Gesetzgebung, dem aktuellen Wissensstand bezüglich der Bedürfnisse der Pferde, der Nutzungsart, den Platzverhältnissen, dem gesundheitlichen Zustand des Tieres und nicht zuletzt den menschlichen Vorlieben. Für den Schweizer Tierschutz STS (im Folgenden STS genannt) sind jedoch vor allem der aktuelle Wissensstand bezüglich der Bedürfnisse der Tiere, der gesundheitliche Zustand des Tieres und die Gesetzgebung ausschlaggebend für die Beurteilung eines Haltungssystems.

Pferde sind Herdentiere mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang. Den Grossteil eines Tages verbringen sie mit der Nahrungsaufnahme und der damit verbundenen stetigen Bewegung im Schritt. Aus diesen Gründen kommt eine Haltung in Gruppen mit einem gut strukturierten Auslauf samt regelmässigem Weidegang dem natürlichen Habitat eines Pferdes am nächsten.

Um dieses Haltungssystem zu fördern, ruft der STS ein Label für Pferdehaltung ins Leben.

Offen ist das Label für alle, welche den Pferden das Leben in der Gruppe ermöglichen, sei dies in einem Privat-, Reit-, Pensions-, Sport- oder Therapiestall.

Kapitel 2: Rechte aus der Teilnahme am STS-Pferdelabel

Art. 2.1 Benutzung der Stallplakette

- ¹ Pferdebetriebe, welche für das STS-Pferdelabel anerkannt sind, erhalten das Recht, die STS-Pferdelabel-Plaquette zu benutzen.
- ² Diese soll an einer der zum anerkannten Pferdebetrieb gehörenden Stallungen aufgehängt werden.
- ³ Die teilnehmenden Pferdebetriebe erhalten jährlich eine Jahres-Kontrollmarke, welche auf die STS-Pferdelabel-Plaquette aufgeklebt wird und die Aktualität der Labelteilnahme dokumentiert.

Art. 2.2 Werbung mit dem STS-Logo

- ¹ Anerkannte STS-Pferdelabel-Betriebe dürfen damit werben, dass die Haltungsform ihrer Pferde vom STS regelmässig unangemeldet kontrolliert und als besonders pferdefreundlich eingestuft wird.
- ² Die Logos des STS und des STS-Pferdelabels, welche in den Anhängen des Labelvertrages zu finden sind, dürfen in direktem Zusammenhang mit Aussagen zur ausgezeichneten Pferdehaltungsform und ausschliesslich mit dieser verwendet werden.
- ³ Die Bezugnahme auf den STS im Zusammenhang mit Aussagen, welche sich nicht ausdrücklich auf die Haltungsform beziehen – wie zum Beispiel Aussagen zu Ausbildungskonzepten, Pferdezucht oder Ähnlichem – ist nicht erlaubt.

Kapitel 3: Grundvoraussetzungen für die Teilnahme

Art. 3.1 Wer kann mit dem Label ausgezeichnet werden

- ¹ Mit dem STS-Pferdelabel können Pferdebetriebe ausgezeichnet werden, welche die vorliegenden Richtlinien STS-Pferdelabel einhalten.
- ² Als "Pferdebetrieb" und damit als auszuzeichnende Einheit können folgende Betriebsformen gelten:
 - a. Landwirtschaftsbetriebe gemäss der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (SR 910.91)
 - b. Nichtlandwirtschaftliche, auf Ertrag ausgerichtete Pferdehaltungsbetriebe, welche rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbständig sind und deren BewirtschafterIn selbständig und unabgänglich von Dritten Entscheide zur Führung des Pferdebetriebes treffen kann.
 - c. Private Pferdehaltungen, deren BewirtschafterIn selbständig und unabgänglich von Dritten Entscheide zur Führung des Pferdebetriebes treffen kann und welche optisch und räumlich klar identifizierbar sind.
- ³ Wenn obige Forderungen nicht erfüllt werden können, kann das Label vergeben werden, falls folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a. Eindeutiger, für die Kunden / Besucher einfach identifizierbarer Name
 - b. optisch oder räumlich klar von anderen Pferdehaltungen abgrenzbar
 - c. BewirtschafterIn der Pferdehaltung klar identifizierbar

Art. 3.2 Aufnahme und Geltungsbereich

- ¹ Der Entscheid über eine allfällige Aufnahme liegt allein beim STS
- ² Ausgezeichnet wird ein Pferdebetrieb als Ganzes. Die Richtlinien müssen demnach für alle auf diesem Pferdebetrieb lebenden Pferde umgesetzt und eingehalten werden.

Art. 3.3 Gesetzliche Grundlagen

- ¹ Auf dem Pferdebetrieb müssen die folgenden gesetzlichen Grundlagen für alle Tiere eingehalten werden.
 - a. Tierschutzgesetz (SR 455)
 - b. Tierschutzverordnung (SR 455.1)
 - c. Verordnung des BVet über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1)
- ² Die Überprüfung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen obliegt im Allgemeinen den zuständigen kantonalen Behörden.

Kapitel 4: Anforderungen an die Stallhaltung der Pferde

Allgemeine Anforderungen

Art. 4.1 Haltungsform

- ¹ Grundsätzlich wird die Haltung der Pferde in Gruppen gefordert.
- ² Ausnahmen zur Gruppenhaltung sind in folgenden Fällen möglich:
 - a. Beim kurzzeitigen Anbinden während der Futteraufnahme, der Pflege, während Anlässen oder in vergleichbaren Situationen.
 - b. Für kranke oder verletzte Tiere.
 - c. Zur Integration von Pferden in eine Gruppe oder zur Bildung neuer Gruppen.
 - d. Für Stuten rund um das Abfohlen.
 - e. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Unterbringung weiterer Pferde in einer Boxe mit permanent zugänglichem Auslauf gemäss Art. 4.15 erlaubt. Die Anzahl so gehaltener Pferde darf maximal 1/3 des gesamten Pferdebestandes betragen.

Art. 4.2 Einstreu

- ¹ Die Liegeflächen müssen ausreichend mit geeigneter, trockener und sauberer Einstreu versehen sein.

² Bei Gummimatten beträgt die Mindesteinstreu 5 cm, bei anderem Untergrund 10 cm.

³ Die Mindestmasse finden sich unter Art. 6.1.

Art. 4.3 Durchgänge und Türen

¹ Es dürfen im ganzen Stall keine Engpässe (Türen oder Durchgänge < 1 m) oder Sackgassen bestehen.

Art. 4.4 Zäune, Gatter und Stallbegrenzungen

¹ Zäune, Gatter und Stallabgrenzungen, mit welchen Pferde direkt in Kontakt kommen können, müssen gut sichtbar sein und derart ausgestaltet sein, dass das Durchtreten und Hängenbleiben mit den Pferdehufen nicht möglich ist (Kein Knotengitter etc.).

Art. 4.5 Deckenhöhe

¹ Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach der Widerristhöhe des grössten Pferdes im Bestand (Siehe Art. 6.1).

² Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Art. 4.6 Stallklima

¹ Das Stallklima soll dem Aussenklima in Geruch, Staub und Temperatur entsprechen.

² Die Beleuchtung im Bereich der Tiere erfolgt durch Tageslicht.

Art. 4.7 Auslauf

¹ Allen Pferden muss ein Auslauf permanent zur Verfügung stehen.

² Dessen Mindestgrösse bemisst sich, je nach Haltungssystem, nach der Tabelle in Art. 6.1.

³ Mindestens die Hälfte der minimalen Auslaufgrösse muss ungedeckt sein.

⁴ Im Auslauf dürfen keine Engpässe (< 1 m) oder Sackgassen bestehen.

Gruppenhaltung mit permanentem Auslauf

Art. 4.8 Definition Gruppenhaltung mit permanentem Auslauf

¹ Die Gruppenhaltung mit permanentem Auslauf besteht per Definition aus mindestens zwei getrennten Funktionsbereichen (Liegefläche, Auslauf).

² Es werden drei getrennte Funktionsbereiche (Liegebereich, Fressbereich und Aufenthaltsbereich) empfohlen.

Art. 4.9 Liegeflächen

¹ Im Gruppenstall sind zwei Liegeflächenformen möglich.

a. In einem strukturiertem Liegebereich ist die Liegefläche räumlich, z. B. durch Raumteiler, strukturiert und der Fressbereich liegt ausserhalb der Liegefläche.

b. In einem Einraumliegebereich ist die Liegefläche nicht strukturiert und/oder es wird in der Liegefläche gefüttert.

² Die Liegeflächen müssen je nach Art der Liegefläche mindestens die Masse der Tabelle unter Art. 6.1 aufweisen.

³ In Gruppen ab fünf gut verträglichen Pferden kann die minimale Gesamtliegefläche um 20 % reduziert werden.

⁴ Stromführende Steuereinrichtungen oder Boxenabtrennungen im Bereich der Liegefläche sind verboten.

Art. 4.10 Durchgänge und Türen

¹ Um ungehindert in den Bereichen zirkulieren zu können, müssen 2 oder mehr Durchgänge von mindestens 1 m oder ein breiter Durchgang von mindestens 2.5 m vorhanden sein.

Art. 4.11 Fressstände

- ¹ Sind Fressstände vorhanden, so müssen diese zwischen 0.7 und 0.8 m breit sowie 2.5 m lang sein.
- ² Der Zirkulationsbereich hinter den Fressständen ist mindestens 2.5 m breit.

Art. 4.12 Integration von Pferden in eine Gruppe

- ¹ Die Integration neuer Pferde in eine Gruppe muss unter Beobachtung erfolgen. Es muss deshalb bei Bedarf eine Box installiert oder ein Bereich vom Gruppenstall abgetrennt werden können, welche Sicht und Hörkontakt zwischen dem neuen Pferd und seinen künftigen Stallgenossen gewährleisten und eine schrittweise Eingliederung ermöglichen.
- ² Die Haltung in der Integrationsbox darf nicht länger als 6 Monate dauern.
- ³ Die Anforderungen an Integrationsboxen entsprechen denjenigen der Einzelboxen mit permanentem Auslauf nach Art. 4.15.

Art. 4.13 Behandlung und Pflege kranker oder verletzter Tiere

- ¹ Kranke und verletzte Tier müssen besonders beachtet werden und bedürfen unter Umständen spezieller Unterbringung.
- ² Es muss bei Bedarf eine Krankenbox eingerichtet werden können.
- ³ Die Anforderungen an Krankenboxen entsprechen in der Regel denjenigen der Einzelboxen mit permanentem Auslauf nach Art. 4.15. In Absprache mit dem Tierarzt kann die Krankenbox auch geringere Masse aufweisen.

Art. 4.14 Abfohlboxen

- ¹ Stuten dürfen von 10 Tagen vor bis maximal 10 Tage nach dem Abfohlen einzeln gehalten werden.
- ² Die Anforderungen an Abfohlboxen entsprechen denjenigen der Einzelboxen mit permanentem Auslauf gemäss Art. 4.15.

Einzelboxen mit permanent zugänglichem Auslauf

Art. 4.15 Masse für Einzelboxen mit permanentem Auslauf

- ¹ Die Grösse der Boxe soll ein ungehindertes Drehen und Hinlegen sowie das Ausführen einiger Schritte im wettergeschützten Bereich ermöglichen. Die Mindestmasse finden sich in der Tabelle im Art. 6.1.
- ² Der permanent zugängliche Auslauf soll ein Minimum an Bewegung im Freien ermöglichen. Die Mindestmasse finden sich in der Tabelle im Art. 6.1.
- ³ Die Breite sowohl der Box als auch des Auslaufs darf an der schmalsten Stelle 3 m nicht unterschreiten.
- ⁴ Mindestens die Hälfte der minimalen Auslaufgrösse muss ungedeckt sein.

Art. 4.16 Voraussetzungen für die Haltung in Einzelboxen

- ¹ Für Pferde, welche in Einzelboxen gehalten werden, muss der Weidegang / die freie Bewegung (Definition gemäss Kapitel 5) in Gruppen erfolgen.
- ² Ausnahmen zur Weide in Gruppen können für kranke oder verletzte Pferde sowie für säugende Stuten in Einzelhaltung gemacht werden, wenn es die Umstände erfordern.

Kapitel 5: Weidegang und freie Bewegung

Definitionen

Art. 5.1 Definition Weide

- ¹ Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.

Art. 5.2 Definition freie Bewegung

- ¹ Als freie Bewegung gemäss dieser Richtlinie gilt Bewegung im Freien, bei der das Tier ungehindert durch Fesseln, Zügel, Leinen, Geschirr, Stricke, Ketten oder dergleichen über die Schrittart, die Richtung und die Geschwindigkeit seiner Fortbewegung selber bestimmen kann.
- ² Dabei müssen auch die schnelleren Gangarten Trab und Galopp ausgeführt werden können.

Anforderungen an den Weidegang und die freie Bewegung

Art. 5.3 Weidegang

- ¹ Die Pferde müssen während der Vegetationsperiode regelmässig geweidet werden.
- ² Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Weidegang zu gewähren.

Art. 5.4 Freie Bewegung

- ¹ Vom 1. November bis zum 30. April ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat freie Bewegung gemäss obiger Definition zu gewähren.
- ² Dies kann auf einer Winterweide oder alternativ auf einem genügend grossen Allwetterauslaufplatz gewährt werden.

Art. 5.5 Voraussetzungen an die Weidefläche und den Auslauf zur freien Bewegung

- ¹ Die Weidefläche bzw. der Auslauf zur freien Bewegung muss mindestens 150 m² pro Pferd betragen.
- ² Werden die Pferde während mehr als 6 Stunden auf der Weide oder im Auslauf zur freien Bewegung belassen, so muss ihnen Wasser zur Verfügung stehen.

Art. 5.6 Zäune und Auslaufbegrenzungen

- ¹ Zäune und Auslaufbegrenzungen müssen gut sichtbar sein.
- ² Zäune dürfen das Durchtreten und Hängenbleiben der Pferdehufe nicht erlauben (Knotengitter etc.) und sollten so instand gehalten werden, dass die Verletzungs- und Ausbruchgefahr minimiert werden kann.

Kapitel 6: Mindestmasse

Art. 6.1 Mindestmasse pro Pferd

- ¹ Die Masse in der folgenden Tabelle müssen pro Pferd vorhanden sein.
- ² Die in der Schweizerischen Tierschutzverordnung allenfalls genannten Toleranzwerte gelten in dieser Richtlinie nicht.

Widerristhöhe in cm	< 120	120-134	134-148	148-162	162-175	> 175
Gruppenhaltung						
<i>Liegefläche</i>						
- Einraum-Liegebereich	5.5 m ²	7.0 m ²	8.0 m ²	9.0 m ²	10.5 m ²	12.0 m ²
- strukturierter Liegebereich Mehrraumlaufstall m ²	4.0 m ²	4.5 m ²	5.5 m ²	6.0 m ²	7.5 m ²	8.0 m ²
- Mindestbreite der kürzesten Seite	--	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m
<i>Auslauf permanent zugänglich</i>						
- Gesamtfläche Auslauf	12.0 m ²	14.0 m ²	16.0 m ²	20.0 m ²	24.0 m ²	24.0 m ²
- davon nicht überdacht	6.0 m ²	7.0 m ²	8.0 m ²	10.0 m ²	12.0 m ²	12.0 m ²
<i>Fressstände (falls vorhanden)</i>						
- Breite	0.5-0.6 m	0.5-0.6 m	0.7-0.8 m	0.7-0.8 m	0.7-0.8 m	0.7-0.8 m
- Länge	1.7 m	2.0 m	2.3 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m
- Zirkulationsbereich hinter den Fressständen	2.5 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m	2.5 m
Einzelbox mit permanentem Auslauf						
- Boxeninnenraum	10.0 m ²	10.0 m ²	12.0 m ²	12.0 m ²	14.0 m ²	14.0 m ²
- Gesamtfläche Auslauf	16.0 m ²	16.0 m ²	20.0 m ²	20.0 m ²	24.0 m ²	24.0 m ²
- davon nicht überdacht	8.0 m ²	8.0 m ²	10.0 m ²	10.0 m ²	12.0 m ²	12.0 m ²
- Mindestbreite der kürzesten Seite	--	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m	3.0 m
Allgemein						
- Raumhöhe	1.8 m	1.9 m	2.1 m	2.3 m	2.5 m	2.5 m
- Mindestfläche für freie Be- wegung	150 m ²	150 m ²	150 m ²	150 m ²	150 m ²	150 m ²

Kapitel 7: Fütterung

Art. 7.1 Futterlager

- ¹ Es wird empfohlen das Futterlager räumlich und örtlich getrennt von den Stallungen einzurichten, um Staubbelastungen im Pferdebereich zu vermeiden.

Art. 7.2 Futtermittelverabreichung

- ¹ Den Pferden muss zur arttypischen Beschäftigung mindest dreimal täglich genügend Raufutter, wie Futterstroh (Raufe/Stroheinstreu) zur Verfügung gestellt werden, ausgenommen während des Weidegangs.
- ² Der Raufutteranteil der Futtermittelration pro Tag muss mindestens 1 kg pro 100 kg Körpergewicht betragen.
- ³ Kraffuttermittel muss den Pferden individuell getrennt verabreicht werden. Eine ruhige, ungestörte Futteraufnahme muss für jedes Pferd gewährleistet sein (Anbinden, Fressstände, etc).
- ⁴ Die Futteraufnahme soll mit gesenktem Kopf erfolgen. Dazu soll vom Boden gefüttert oder die

Raufen so installiert werden, dass sich das Genick des Tieres bei Futteraufnahme unterhalb des Widerrists befindet.

- ⁵ Im Liegebereich ist das Anbringen von Heunetzen nicht erlaubt.

Art. 7.3 Wasserangebot

- ¹ Pferde müssen Wasser ad libitum aufnehmen können. Hierzu dienen Selbsttränken mit gutem Wasserfluss, Niveautränken, Brunnen oder mehrere gefüllte Eimer oder Bottiche.
- ² Ausgenommen hiervon ist die Zeit während des Weidegangs oder dem Aufenthalt im Auslauf zur freien Bewegung, sofern dieser nicht länger als 6 Stunden dauert.

Art. 7.4 Nährzustand

- ¹ Der Nährzustand der Tiere soll entsprechend der Tabelle als schlank, normal oder gedeckt eingestuft werden können.

<i>Futterzustand</i>	<i>Hals</i>	<i>Rücken und Brustkorb</i>	<i>Becken</i>
sehr mager	sehr dünn, gratig	Dornfortsätze und Rippen deutlich hervortretend	Beckenknochen stark herausragend, tiefe Grube seitlich des Schweifs
mager	dünn	Dornfortsätze konturiert, Rippen gut erkennbar	Beckenknochen noch sichtbar, Gewebe am Schweifansatz eingefallen
schlank	schlank	Dornfortsätze verstrichen, Rippen schwach sichtbar	Kruppe abgerundet, geringe Gruben seitlich des Schweifansatzes
normal	keine Kammbildung (ausser bei Hengsten)	Rippen leicht tastbar	runde Kruppe, Hüfthöcker leicht tastbar
gedeckt	leichter Kamm, breit und fest	Rippen nur unter Druck tastbar	Hüfthöcker nur noch unter Druck tastbar
sehr fett	ausgeprägter Kamm, breit und fett, Fettfalten	Rippen nicht mehr tastbar, breiter Rücken mit tiefer Rinne in der Mittellinie	Hüfthöcker nicht mehr tastbar, tiefe Spalte in der Kruppe

Kapitel 8: Pflegezustand der Pferde

Art. 8.1 Sauberkeit

- ¹ Die Pferde sollen nicht übermässig mit Kot, Urin oder Schweisskrusten verschmutzt sein.

Art. 8.2 Hufpflege

- ¹ Hufe sind so zu pflegen, dass die Pferde anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Art. 8.3 Entwurmung

- ¹ Die Entwurmung muss mindestens einmal pro Jahr erfolgen oder es muss mindestens einmal pro Jahr eine Sammelkotprobe genommen werden.

Kapitel 9: Dokumentation, Information und Kontrolle

Dokumentation

Art. 9.1 Gründe für eine minimale Dokumentation

- ¹ Um die Vorgänge auf dem Pferdebetrieb nachvollziehbar und gegen Aussen kommunizierbar zu machen, aber auch um als BewirtschafterIn des Pferdebetriebes auf dem neuesten Stand zu sein, ist eine minimale Dokumentation nötig und sinnvoll.

Art. 9.2 Weidejournal

- ¹ Zur Dokumentation des Weideganges und / oder des Auslaufes zur freien Bewegung muss ein nachvollziehbares und tagesaktuell geführtes Weidejournal vorhanden sein.
- ² Im Weidejournal muss jede Benutzung der Weide oder des Auslaufes zur freien Bewegung für jedes einzelne Pferd dokumentiert werden.
- ³ Für Tiere, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide haben, muss nur am 1. und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

Art. 9.3 Behandlungsjournal

- ¹ Behandlungen mit Medikamenten müssen in einem Behandlungsjournal notiert werden.

Art. 9.4 Stallskizze

- ¹ Es muss eine aktuelle Skizze des gesamten Stalles und des Laufhofs vorgewiesen werden können.
- ² Auf der Skizze müssen die relevanten Abmessungen und Flächen, sowie die maximal zulässige Anzahl Tiere vermerkt sein.

Art. 9.5 Aufbewahrung weiterer Dokumente

- ¹ Es wird empfohlen, einen Ordner mit folgenden Dokumenten anzulegen
 - a. Weidejournal
 - b. Behandlungsjournal Tierarzneimittel
 - c. Kontrollprotokoll der Betriebsfreigabe
 - d. Protokolle der unangemeldeten Betriebskontrollen
 - e. Labelvereinbarung für STS-Pferdelabel
 - f. Richtlinie STS-Pferdelabel in der aktuellsten Fassung
- ² Diese Dokumente sollten während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

Kontrollen

Art. 9.6 Zuständigkeiten des Kontrolldienstes STS

- ¹ Der Kontrolldienst STS (im Folgenden Kontrollstelle genannt) ist mit der Kontrolle bezüglich der Einhaltung der vorliegenden Richtlinie betraut.
- ² Den MitarbeiterInnen der Kontrollstelle ist tagsüber jederzeit uneingeschränkt Zutritt zur gesamten Pferdehaltung und Einblick in alle relevanten Dokumente der Pferdehaltung zu gewährleisten.

Art. 9.7 Betriebsaufnahme

- ¹ Jeder Pferdebetrieb wird durch die Kontrollstelle in einer gemeinsam vereinbarten Betriebsaufnahmekontrolle beurteilt. Dabei werden die Stallmasse, der Zustand des Stalles, die Ausläufe, die Weide sowie die Pferde gemäss dieser Richtlinie überprüft.
- ² Bei Einhaltung aller Richtlinienpunkte wird der Pferdebetrieb für das STS-Pferdelabel anerkannt.

Art. 9.8 Ordentliche Kontrollen

- ¹ Die Kontrollstelle führt bei jedem STS-Pferdelabel-Betrieb mindestens einmal alle zwei Jahre unangemeldet eine Betriebskontrolle durch.
- ² Bei Beanstandungen gemäss separaten Anerkennungskriterien kann eine Nachkontrolle angeordnet werden.

Art. 9.9 Beschwerdeverfahren

- ¹ Gegen den Befund einer Kontrolle kann begründet und schriftlich eine Einsprache eingereicht werden.
- ² Die Einspracheadresse, Fristen und weitere Angaben sind auf den Kontrollprotokollen zu finden oder können bei der Kontrollstelle nachgefragt werden.

Information

Art. 9.10 Meldungen an die Kontrollstelle

- ¹ Wechsel der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters sowie bauliche Änderungen bestehender Stallungen im Bereich der Pferdehaltung sollen der Kontrollstelle gemeldet werden, um unnötigen Aufwand bei den unangemeldeten Kontrollen zu vermeiden.
- ² Wenn durch ausserordentliche Umstände die vorliegenden Richtlinien nicht eingehalten werden können, muss die Bewirtschafterin/der Bewirtschafter die Kontrollstelle umgehend darüber informieren.

Kapitel 10: Sanktionen und Ausschluss

Art. 10.1 Folgen des Nichteinhaltens der Richtlinien

- ¹ Das Nichteinhalten der STS-Pferdelabel-Richtlinien hat für den betreffenden Pferdebetrieb Sanktionen zur Folge.
- ² Je nach Schwere des Vergehens kann dies eine schriftliche Verwarnung, ein befristetes Aussetzen der Anerkennung oder der Ausschluss aus dem Label sein. Details werden in einem separaten Sanktionsreglement geregelt.
- ³ Sanktionen basierend auf die Kontrollbefunde und das Sanktionsreglement werden von der Lenkungscommission (Siehe Art. 11.1) ausgesprochen.
- ⁴ Der Ausschluss eines Pferdehalters erfolgt in Absprache zwischen der Lenkungscommission und der Kontrollstelle sowie unter Anhörung des betroffenen Pferdehalters.

Kapitel 11: Lenkung und Entwicklung des STS-Pferdelabels

Art. 11.1 Lenkungscommission

- ¹ Die Lenkungscommission setzt sich zusammen aus 3 bis 5 Fachpersonen des STS. Der Geschäftsführer Fachbereiche, der Leiter der Kontrollstelle sowie ein Mitglied des Zentralvorstandes des STS sind automatisch Mitglieder der Lenkungscommission.
- ² Die Lenkungscommission ist zuständig für das Tagesgeschäft des STS-Pferdelabels. Dieses beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufnahme neuer Pferdebetriebe ins STS-Pferdelabel
 - b. Information der teilnehmenden Pferdebetriebe über Neuerungen, labelbezogene Entscheide etc.
 - c. Entscheid über Sanktionen bei Nichteinhaltung der Richtlinien
 - d. Technische Weiterentwicklung der Richtlinien

Art. 11.2 Labelkomitee

- ¹ Das Labelkomitee setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Lenkungscommission sowie aus 4 bis 6 externen Fachleuten und Persönlichkeiten aus dem Bereich des Pferdesportes und

der Pferdehaltung.

- ² Das Labelkomitee berät über die Zielsetzungen des STS-Pferdelabels und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des Labelprogrammes. Es vertritt das STS-Pferdelabel gegen aussen.

Art. 11.3 Anpassung der Richtlinien

- ¹ Die vorliegenden Richtlinien für das STS-Pferdelabel können jeweils an neue Erkenntnisse der artgerechten Tierhaltung durch den STS angepasst werden.
- ² Anpassungen werden den Pferdebetrieben frühzeitig mitgeteilt.
- ³ Für nötige Anpassungen an den Bauten und am Management werden angemessene Fristen gewährt.